

Drucksache Nr.: 099/2023

Dezernat II
Federführend: Steuern
Anlagen: 1

Az.: 620kl

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	13.04.2023	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	18.04.2023	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung einer Wettbürosteuer

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung (WbStS)).

Begründung:

In der Sitzung vom 28.06.2022 wurde vom Stadtrat die Einführung einer Wettbürosteuer zum 01.07.2022 im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße beschlossen.

Über die Einnahmeerhebung hinaus verfolgte die Stadt mit der Einführung bzw. Erhebung der Wettbürosteuer örtliche Lenkungszwecke, ähnlich wie bei der Vergnügungssteuer für Spielgeräte: Untersuchungen zeigen nämlich, dass gerade von Wettbüros mit ihrer typischen Ausstattung und zum Wetten anreizenden Atmosphäre, insbesondere für jüngere Wettende eine erhöhte Suchtgefahr ausgeht. Ziel war es, Spielsucht zu bekämpfen bzw. vorzubeugen und einer wachsenden Zahl von Wettbüros entgegenzuwirken.

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Urteil vom 20.09.2022 (– 9 C 2/22 –, juris) allerdings zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer unzulässig ist, weil eine solche Steuer nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a GG den bundesrechtlich speziell im Rennwett- und Lotteriegesezt geregelten Steuern (Rennwett- und Sportwettensteuern) gleichartig ist.

Der Bundesgesetzgeber habe die Renn- und Sportwetten mit dem Gesetz zur Besteuerung von Sportwetten einer speziellen Besteuerung unterzogen; deshalb sei die Erhebung einer Wettbürosteuer daneben gesperrt.

Durch den einheitlichen Steuersatz für alle Renn- und Sportwetten habe der Bundesgesetzgeber zugleich zum Ausdruck gebracht, dass durch die spezielle Bundessteuer die Besteuerung des Aufwands für Sportwetten vollständig ausgeschöpft sein soll. Damit ist es Ländern und Gemeinden verwehrt, aus dieser speziellen Steuerquelle zu schöpfen.

Eine Lenkung des örtlichen Sportwettenangebots durch eine zusätzliche kommunale Aufwandsteuer scheidet vor diesem Hintergrund aus.

Im Urteil vom 29.06.2017 (– 9 C 7/16 –, BVerwGE 159, 216-238) war das Bundesverwaltungsgericht noch davon ausgegangen, dass jedenfalls bei dem damals gewählten Flächenmaßstab zwischen der Wettbürosteuer einerseits und den Rennwett- und Sportwettensteuern andererseits erhebliche Unterschiede bestehen.

Auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hatte in seinem Urteil vom 02.11.2021 (– 6 A 10341/21 –, juris) die Gleichartigkeit einer kommunalen Wettbürosteuersatzung, die den Wetteinsatz des Wettkunden als Bemessungsgrundlage zugrunde legt, mit der Sportwettensteuer verneint und die Satzung der Stadt Koblenz als rechtmäßig bestätigt.

Da sich im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes keine Hinweise darauf finden, dass eine Wettbürosteuer auf Basis einer andersgearteten Bemessungsgrundlage künftig noch erhoben werden könnte, ist die Wettbürosteuersatzung aufzuheben.

Da die Wettbürosteuer quartalsweise erhoben werden sollte, waren bei Bekanntwerden des Urteils im September 2022 noch keine Zahlungen eingegangen, eine Rückerstattung muss mithin nicht erfolgen.

Neustadt an der Weinstraße, 16.03.2023

Oberbürgermeister